Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6002
(zu Drucksache 11/5948)

07. 12. 89

Sachgebiet 404

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) — Drucksache 11/5948 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung wird die unter Buchstabe a erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen. Sie weist jedoch darauf hin, daß Zuständigkeitsregelungen im Kinder- und Jugendhilferecht nicht nur im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Föderalismus, sondern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Vollzug materieller Regelungen des Gesetzes, insbesondere die bundeseinheitliche Gewährleistung sozialer Rechte, zu bewerten sind.

Zu den Ausführungen des Bundesrates unter Buchstabe b stellt die Bundesregierung fest:

Die insbesondere den kommunalen Gebietskörperschaften aus dem Gesetzesvorhaben voraussichtlich ab 1991 entstehenden Mehraufwendungen werden zu gegebener Zeit bei der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG im Rahmen der Gesamtentwicklung aller laufenden Einnahmen sowie aller Ausgaben von Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) zu berücksichtigen sein.

Zu 2. (Zum Gesetzentwurf, Datenschutzkapitel)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 3. (Artikel 1, Überschrift)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält weiterhin an ihrer Auffassung fest, daß der Begriff „Jugend" sowohl in der Sozialisationsforschung als auch im allgemeinen Sprachgebrauch heute fast ausschließlich in einem engeren Sinn gebraucht wird und nicht mehr als Oberbegriff über die Abschnitte Kindheit und Jugend verstanden wird. Um der eigenständigen Bedeutung von Kindheit gerecht zu werden und dem Bürger ein besseres Bild vom Aufgabenzuschnitt in diesem Sozialleistungsbereich zu vermitteln, wird der Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfegesetz" der Vorzug gegeben.

Zu 4. (Artikel 1 — § 1)

Der vorgeschlagenen Ergänzung von Absatz 4 (neu) Nr. 1 und 4 wird zugestimmt, im übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Dezember 1989 — 121 (312) — 241 20 — Ju 45/89

Zu Absatz 1

Die Zuerkennung eines Rechts auf Erziehung ist insbesondere im Hinblick auf die stärkere Einbeziehung junger Volljähriger sowie die zunehmende Bedeutung präventiver Leistungen wie der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit zu eng. Die Zwecksetzung „zur Entfaltung seiner Persönlichkeit", die dem Abwehrgrundrecht des Artikels 2 GG entnommen ist, erscheint darüber hinaus im Rahmen eines Förderungsrechts ungeeignet.

Zu Absatz 2

Die Angabe einer Fundstelle bei einem Zitat ist im Gesetzestext unüblich.

Zu Absatz 3

Die § 1 Abs. 3 JWG entsprechende Formulierung ist eingriffrechtlich orientiert. Sie trägt dem Umstand, daß Eltern in weitem Umfang gerade deshalb Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, weil sie damit den Erziehungsanspruch des Kindes erfüllen wollen, nicht Rechnung. Soweit die Vorschrift die eigenständige Funktion der Jugendhilfe im Verhältnis zur Familie darstellt, begegnet sie Bedenken aus Artikel 6 Abs. 2 GG. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 3 JWG verzichtet der Vorschlag zudem auf die Einbeziehung der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit und schwächt damit die Stellung freier Träger.

Zu Absatz 4

Durch die Zuordnung der Vorschrift zu den „Trägern der Jugendhilfe" verkürzt der Antrag die Verpflichtung auf die örtlichen und überörtlichen Träger und nimmt die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde davon aus.

Die Bezeichnung als „Aufgabe" erscheint im Hinblick auf die Abstraktion der einzelnen Leistungsverpflichtungen nicht sachgerecht.

Zu 5. (Artikel 1 — § 4 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel 1 — § 5 Abs. 1 und Abs. 2)

Dem Vorschlag zu Buchstabe a wird nicht zugestimmt.

Die Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes stellt die weitergehende Form der Anknüpfung der Leistungszuständigkeit dar. Der damit verbundenen Zielsetzung würde es widersprechen, wenn eine zunächst begründete Zuständigkeit nachträglich deshalb wegfallen würde, weil mit der Gewährung der Leistung ein zeitlich begrenzter Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs verbunden ist. Eine kumulative Anknüpfung sowohl an den tatsächlichen als auch den gewöhnlichen Aufenthalt erscheint deshalb entbehrlich.

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob es im Hinblick auf die in der Begründung des Vorschlags geschilderten Fälle eines erklärenden Zusatzes im Gesetzestext bedarf.

Den Vorschlag zu Buchstabe b wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 7. (Artikel 1 — § 6 Abs. 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 8. (Artikel 1 — § 6 Abs. 1 Nr. 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Zu Artikel 1 — § 6 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da die Angabe einer Fundstelle durch ein Klammerzitat, wie zu Nr. 6 ausgeführt, in einem Gesetzestext nicht üblich ist. Es bedarf daher weiterhin eines Hinweises auf die abweichende Begriffsbildung in § 1 Abs. 2, der mit Artikel 6 Abs. 2 GG deckungsgleich ist.

Zu 10. (Artikel 1 — § 7 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zur Frage des Anspruchsinhabers bei der Hilfe zur Erziehung verweist die Bundesregierung auf ihre Ausführungen zu Nr. 40.

Zu 11. (Artikel 1 — § 8, Überschrift und Nr. 3)

Dem Vorschlag zu Buchstabe a wird nicht zugestimmt.

Zwar greift der vorgeschlagene Begriff „Mädchenarbeit" die aktuelle Situation auf, läßt aber nicht genügend Raum für künftige Entwicklungen. Um den in der Begründung dieses Vorschlags geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, wird statt dessen vorgeschlagen, den Begriff „geschlechtsspezifische Besonderheiten" in der Überschrift durch den Begriff „Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen" oder „Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen" zu ersetzen.

Dem Vorschlag zu Buchstabe b wird zugestimmt.

Zu 12. (Artikel 1 — § 9 Abs. 2 erster Halbsatz)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Aus der Sicht der Bundesregierung wird dem Ziel der Klarstellung des Gewollten folgende Formulierung besser gerecht:

„Soweit junge Menschen wegen einer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung oder weil sie von einer solchen Behinderung bedroht sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bedürfen, gehen diese Leistungen vor;".

Zu 13. (Artikel 1 — § 10 nach Abs. 1)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Auch die Bundesregierung hält einen Hinweis auf selbstorganisierte Initiativen im Bereich der Jugendarbeit, vor allem aber auch auf die Bedeutung der offenen Jugendarbeit für notwendig.

Da diese Fragen jedoch nicht das Leistungsverhältnis zwischen Bürger und Jugendamt, sondern die Ausgestaltung der Förderung, also das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe betreffen, sollten sie aus systematischen Gründen besser im Anschluß an § 66 des Entwurfs geregelt werden. Dort könnten die speziellen Vorschriften für die Förderung der Jugendarbeit freier Träger einschließlich der Förderung der Jugendverbandsarbeit in einer eigenen Bestimmung zusammengefaßt werden.

Zu 14. (Artikel 1 — § 10 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch eine differenziertere Auffächerung der einzelnen Schwerpunkte die verschiedenen Ansätze der Jugendarbeit besser zur Geltung kommen.

Zu 15. (Artikel 1 — § 12 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 16. (Artikel 1 — § 12 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 17. (Artikel 1 — § 12 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 18. (Artikel 1 — § 15 Abs. 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag, die Angebote der Familienfreizeit in der Familienerholung auf sozial schwache Familien zu begrenzen, stellt nicht mehr die Erziehungssituation in der Familie, sondern die finanzielle Situation in den Vordergrund. Die Bundesregierung hält demgegenüber an ihrer Auffassung fest, daß der Bedarf für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen sich in erster Linie aus der Belastungssituation in der Familie ergibt, die auch finanzieller Natur sein kann. Der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Familien kann durch eine unterschiedliche Festsetzung der Teilnehmerbeiträge ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu 19. (Artikel 1 — § 16)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als

1. in Absatz 1 Satz 2 die Beratung wie vom Bundesrat vorgeschlagen erweitert wird,

2. in Absatz 2 hinter den Eingangsworten „(2) Im Falle der Trennung" die Worte „oder Scheidung" eingefügt werden.

In Absatz 1 sollte die Beratung weiterhin „Müttern und Vätern, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen," angeboten werden. Der Bezug zur Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen ist unerläßlich, da eine Beratung und Hilfen in Fragen der Partnerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie — zumindest mittelbar — dem Kind oder dem Jugendlichen zugute kommen.

Auch dem Vorschlag zur Änderung von § 16 Abs. 2 kann nicht zugestimmt werden. Der Vorschlag des Bundesrates läßt den Schluß zu, daß sich aus einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung oder Scheidung eine Bindungswirkung des hierüber entscheidenden Gerichts ergibt. Dies ist jedoch eine Frage, die nicht im Rahmen der Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts zu regeln ist. Die Frage, ob eine solche Bindungswirkung vorgesehen werden soll, wird im Rahmen der Vorbereitung eines Entwurfs zur Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung geprüft.

Unter Bezugnahme auf die Änderungsempfehlung zu Absatz 2 schlägt die Bundesregierung vor, im letzten Teil des Satzes das Wort „und" zwischen den Worten „Trennung" und „Scheidung" durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Zu 20. (Artikel 1 — § 17 Abs. 4 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21. (Artikel 1 — § 18 Satz 2)

Dem Vorschlag wird mit Ausnahme der redaktionellen Korrektur nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verkennt nicht Tendenzen der Rechtsprechung zu § 1570 BGB, die einen Ehegatten, der ein noch nicht 8 Jahre altes Kind betreut, nicht dazu verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sondern es ihm ermöglichen will, sich vorrangig der Betreuung seines Kindes zu widmen. Auf der anderen Seite handelt es sich bei den Müttern, die in einer Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen werden, typischerweise um junge Frauen, die keinen Ausbildungsabschluß und keine berufliche Perspektive haben, darauf jedoch angewiesen sind, wenn sie das Leben zusammen mit ihrem Kind außerhalb einer solchen Einrichtung meistern wollen. Das bloße Angebot, eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, würde der Situation dieser Mütter nicht gerecht.

Zu 22. (Artikel 1 — § 19)

Die Vorschrift stellt einen wesentlichen Bestandteil des Konzepts präventiver Kinder- und Jugendhilfe dar, das diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt und auch vom Bundesrat anerkannt wird. Die präventive Wirkung dieser Vorschrift wird jedoch wesentlich verfehlt, wenn sie als Kann-Bestimmung ausgestaltet wird, da damit auch künftig in vielen Fällen auf eine fachlich nicht notwendige und finanziell wesentlich aufwendigere stationäre Hilfeform (insbesondere Heimerziehung) zurückgegriffen werden muß.

Eine Kann-Bestimmung stellt die Leistungsverpflichtung der Behörde in ihr pflichtgemäßes Ermessen. Angesichts der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 formulierten Leistungsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, ist für ein so weitgehendes Ermessen kein Raum mehr. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß nach Absatz 1 Nr. 2 die Hilfe erforderlich sein muß, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Ist die Hilfe jedoch erforderlich, so muß sie im Regelfall auch gewährt werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß diese Hilfe mit einer größeren Mißbrauchsgefahr verbunden ist. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift kann überdies einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme im Einzelfall ausreichend begegnet werden. Zu bedenken ist dabei, daß eine etwaige Leistungsverweigerung durch die Behörde in erster Linie das Kind trifft, da gerade bei uneinsichtigen Eltern dadurch keineswegs ein für das Kindeswohl förderliches Verhalten erzwungen werden kann. Einem Mißbrauch wird im übrigen auch dadurch entgegengewirkt, daß die Eltern zu den Kosten im zumutbaren Umfang, im Einzelfall bis zur vollen Kostenhöhe, herangezogen werden können.

Im Interesse der Symmetrie sollte diese Leistung nicht nur in Absatz 2, sondern auch in Absatz 1 von „gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen" abhängig gemacht werden.

Die Bedenken im Hinblick auf eine Kommerzialisierung allgemein üblicher Nachbarschafts- und Verwandtenhilfe werden nicht geteilt. Zum einen fordert die nicht selten wochen- oder monatelange Betreuung eines oder mehrerer Kinder beim Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, das über die heute übliche Nachbarschafts- und Verwandtenhilfe häufig hinausgeht. In einem vergleichbaren Fall hat daher der Gesetzgeber bei der häuslichen Pflege Pflegebedürftiger die Erstattung angemessener Aufwendungen der Pflegeperson und die Gewährung angemessener Beihilfen vorgesehen (§ 69 Abs. 2 BSHG).

Hier wie dort geht es darum, vorhandene Selbsthilfepotentiale zu aktivieren und finanzielle Anreize zu schaffen, um die Bereitschaft nahestehender Personen zu erhöhen und damit die immaterielle Motivation zur Hilfe zu stützen und abzusichern. Auf diese Weise kann nicht nur nachbarschaftliches und ehrenamtliches Engagement geweckt und gefördert, sondern vor allem der Einsatz von kostenintensivem Fachpersonal auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, die Vorschrift wie folgt zu formulieren:

„§ 19

Betreuung und Versorgung des Kindes
in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Betreuung von einer Person, die der Familie nahesteht, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen wird; angemessene Aufwendungen dieser Person sind zu erstatten. Bei Bedarf ist eine Fachkraft einzusetzen.

(3) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist."

Zu 23. (Artikel 1 — § 22 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. (Artikel 1 — § 22)

Die Bundesregierung wird die Möglichkeiten prüfen, den aus öffentlichen Kassen gezahlten Erziehungsbeitrag für Kurzzeit- und Tagespflege aus den steuerpflichtigen Einkünften auszunehmen. Dabei werden die unterschiedlichen Regelungen zum Begriff des Pflegekindes im Jugendhilferecht und im Steuerrecht zu berücksichtigen sein.

Zu 25. (Artikel 1 — § 23 Satz 2)

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß auch künftig die Versorgung mit Kindergartenplätzen Aufgabe der örtlichen Träger der Jugendhilfe ist, es den Ländern jedoch obliegt, durch landesrechtliche Regelungen und ggf. auch durch finanzielle Mittel darauf hinzuwirken, daß das gesetzlich formulierte Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus der verschiedenen Formen der Tagesbetreuung für Kinder erreicht wird.

Zu 26. (Artikel 1 — § 23)

Die Bundesregierung nimmt den Hinweis des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu 27. (Artikel 1 — §§ 26ff.)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 28. (Artikel 1 — § 26 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zwar sieht auch die Bundesregierung in der Regelung einen gegen die (öffentliche) Jugendhilfe gerichteten individuellen Anspruch auf die Gewährung der dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechenden Erziehungshilfe.

Hilfe zur Erziehung kann jedoch bereits vom Wortsinn her nur demjenigen gewährt werden, der erzieht, nicht dem, der erzogen werden soll. Die Zuweisung des Rechtsanspruchs zum Kind oder zum Jugendlichen ändert zwangsläufig den Charakter der Leistung von einer „Hilfe zur Erziehung" für den Erziehungsberechtigten in die „Erziehung des Kindes oder Jugendlichen" unmittelbar. Die Erfüllung dieses Anspruchs setzt auf der Seite des Verpflichteten nicht mehr die Aufgabe voraus, die Eltern zu unterstützen, sondern das Kind oder den Jugendlichen zu erziehen. Artikel 6 Abs. 2 GG hat die Aufgabe der Erziehung indes gerade nicht dem Staat zugewiesen, sondern sie als Recht zugleich aber auch als Pflicht den Eltern zuerkannt. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß der Staat vorbehaltlich seiner Aufgaben nach Artikel 7 GG im Bereich der Schule, keinen eigenständigen, mit den Eltern konkurrierenden Erziehungsauftrag hat.

Ein so gearteter Erziehungsauftrag läßt sich auch nicht aus dem staatlichen Wächteramt herleiten (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Es tritt erst dann ein, wenn die Eltern selbst aus eigener Kraft und Fähigkeit nicht mehr in der Lage sind, die Erziehungsaufgabe angemessen zu erfüllen und daraus Schaden für das Kind droht oder bereits eingetreten ist.

Zwar ist das staatliche Wächteramt nicht auf Eingriffe in die elterliche Erziehungsbefugnis beschränkt, sondern umfaßt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sogar vorrangig helfende und unterstützende Maßnahmen. Diese können aufgrund der umfassenden elterlichen Erziehungsverantwortung jedoch nicht ihrerseits unmittelbar die Erziehung des Kindes (durch den Staat) zum Gegenstand haben, sondern müssen in Wahrung des elterlichen Erziehungsprimats darauf gerichtet sein, diesen zu unterstützen oder wiederherzustellen (vgl. BVerf.GE 24, 119, 145).

Von daher muß ein eigenständiges Recht des Kindes auf Erziehung gegenüber dem Staat nicht nur zwangsläufig mit der den Eltern vorbehaltenen Erziehung kollidieren, es ist — unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl — auch nicht durch das staatliche Wächteramt gedeckt, da insoweit mildere Mittel, nämlich die Unterstützung der Eltern Vorrang haben. Bei Überschreiten der geschilderten Gefahrengrenze bedarf es andererseits eines Entzugs bzw. einer Beschränkung der elterlichen Sorge, die nach unserer Rechtsordnung grundsätzlich Sache der Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe des § 1666 BGB ist.

Deshalb hat das Kind oder der Jugendliche zwar ein Recht auf Ausübung der elterlichen Sorge und bei Versagen der Eltern ein Recht auf Betätigung des staatlichen Wächteramts, aus dem jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB kein Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Hilfe an sich selbst, nämlich auf Erziehung unmittelbar gegen den Staat hergeleitet werden kann.

Die Gefahr, daß Eltern nicht bereit sind, eine sinnvolle und notwendige Hilfe unterhalb des § 1666 BGB anzunehmen, ist nach der Wertentscheidung des Grundgesetzes in Artikel 6 Abs. 2 hinzunehmen. Der Staat hat nicht die beste oder optimale Erziehung für das Kind zu gewährleisten, sondern er hat das Kind vor Schaden zu bewahren (Böckenförde, Elternrecht — Recht des Kindes — Recht des Staates in Essener Gespräche zum Thema „Staat und Kirche", Münster 1980, S. 76).

Wegen des unterschiedlichen Leistungsinhalts einer staatlichen Leistung an die Eltern als Inhaber der Erziehungsverantwortung (Hilfe zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe) und an die Kinder und Jugendlichen als Erziehungsbedürftige kann der Anspruch nach § 26 auch nicht gleichzeitig sowohl den Eltern als Erziehungssubjekt wie dem Kind oder den Jugendlichen als Erziehungsobjekt zustehen. Es handelt sich um verschiedene Leistungen, die aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben an unterschiedliche Voraussetzungen zu binden sind.

Die Bundesregierung folgt insoweit der Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates. Dieser hat in

der Begründung zu seiner Empfehlung Nr. 115 festgestellt, daß der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung dem Personensorgeberechtigten zusteht (BR-Drucksache 503/1/89.

Zu 29. (Artikel 1 — § 26 nach Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 30. (Artikel 1 — § 26 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 31. (Artikel 1 — § 26 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 32. (Artikel 1 — §§ 27, 28)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 33. (Artikel 1 — § 27 Abs. 2 Satz 1 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Einbeziehung einer Beratung bei Trennung und Scheidung der Eltern in die Vorschrift erscheint entbehrlich, da diese Aufgabe umfassend in § 16 geregelt ist.

Der Hinweis auf die zugrundeliegenden Faktoren ist notwendig, da die individuellen und familienbezogenen Probleme häufig auf außerfamiliäre Ursachen zurückzuführen sind und deshalb in das Beratungskonzept einbezogen werden müssen.

Zu 34. (Artikel 1 — § 29 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 35. (Artikel 1 — § 31 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach der Systematik dieses Abschnitts sind die Leistungsvoraussetzungen abschließend in § 26 geregelt, während nach dem Vorschlag des Bundesrates ein weiteres Merkmal hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Familie in diese Vorschrift eingefügt werden soll. Dieses einschränkende Merkmal könnte dazu führen, daß die Hilfe nicht in dem erforderlichen Umfang zum Einsatz kommt und damit wieder vermehrt Kinder in Heime eingewiesen werden müssen.

Die Beschreibung einzelner Tätigkeitsfelder dient darüber hinaus der Verdeutlichung und der besseren Abgrenzung dieser Hilfeform von anderen ambulanten Hilfen.

Zu 36. (Artikel 1 — § 32)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Ersetzung der Aufgabe, die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch „schulische Förderung" zu unterstützen, durch die Formulierung „Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen" ... durch die Zusammenarbeit mit der Schule ... zu unterstützen" wird nicht zugestimmt, da dieser Vorschlag eine inhaltliche Änderung bedeutet. Wesentliche Aufgabe der Erziehung in einer Tagesgruppe ist nicht nur die Zusammenarbeit mit der Schule, sondern darüber hinaus auch eine besondere Begleitung und Unterstützung der schulischen Erziehung. In vielen Fällen handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit Schulleistungsschwächen. Die Leistung soll deshalb dazu beitragen, daß die betroffenen Kinder und Jugendlichen den schulischen Anforderungen gerecht werden können.

Zu 37. (Artikel 1 — § 34

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vom Bundesrat dazu gegebenen Begründung kann nicht gefolgt werden, da die in dieser Bestimmung geregelte Heimerziehung nicht die Aufgabe hat, die Rückkehr in die eigene Familie oder die Erziehung in einer anderen Familie (Pflegefamilie) zu begleiten. Hier kann es nur um die Vorbereitung bzw. Einleitung dieser Schritte gehen.

Es handelt sich daher bei den verschiedenen Alternativen um unterschiedliche Zielsetzungen innerhalb der Aufgaben der Heimerziehung, die nicht miteinander verknüpft werden können.

Zu 38. (Artikel 1 — § 36 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Die in § 36 geregelte Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten bezieht sich auf die in den §§ 27 bis 35 geregelten Hilfearten. Im Gegensatz zum Bundesrat ist die Bundesregierung allerdings der Auffassung, daß sich diese Hilfearten grundsätzlich gegenseitig ausschließen, eine gleichzeitige Gewährung mehrerer Hilfearten also nicht in Betracht kommt.

Zu 39. (Artikel 1 — § 36 Abs. 3 — neu —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 40. (Artikel 1 — § 37 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 41. (Artikel 1 — § 37 nach Abs. 2, § 43 Abs. 3 nach Satz 1 und Abs. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 42. (Artikel 1 — § 38 Abs. 5 Satz 3)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, daß ohne eine gesetzliche Regelung der Bemessungsgrundlage für den Erziehungsaufwand in einer Pflegefamilie die allseits erwünschte Anhebung der derzeit üblichen Sätze nicht gewährleistet ist und im Zusammenhang mit der künftigen Anrechnung des Kindergelds (Abs. 6) eine Verschlechterung der finanziellen Leistungen für Pflegekinder droht. Durch landesrechtliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß eine solche Verschlechterung künftig nicht eintritt und wenigstens der Besitzstand gewahrt bleibt.

Zu 43. (Artikel 1 — § 40 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 44. (Artikel 1 — § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige gehört zu den dringendsten Anliegen der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Dies ergibt sich bereits aus der Forderung vieler Fachorganisationen, eine solche Verbesserung durch eine Vorab-Regelung herbeizuführen und nicht erst die Verabschiedung eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts abzuwarten.

Bereits das geltende Recht erlaubt eine Fortführung von Hilfen über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus im Zusammenhang mit einer bereits eingeleiteten Bildungsmaßnahme. Die Entscheidung über die Fortführung steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Diese Regelung hat sich aufgrund verlängerter Ausbildungszeiten, insbesondere der Schwierigkeiten benachteiligter junger Menschen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz als unzureichend erwiesen. Die Regelung erlaubt in vielen Fällen keine pädagogische Förderung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der junge Mensch zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung fähig und wirtschaftlich unabhängig ist. Ein Abbruch der Hilfe zur Unzeit ist nicht nur pädagogisch fragwürdig, weil die angestrebte Zielsetzung nicht erreicht werden kann. Sie ist auch unwirtschaftlich, weil die bis dahin eingesetzten nicht unerheblichen finanziellen Mittel wegen des vorzeitigen Abbruchs nicht zum gewünschten Erfolg führen. Die Folge ist zwangsläufig, daß ein großer Teil dieser jungen Menschen Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe nach § 72 BSHG) in Anspruch nehmen muß und die Gefahr besteht, daß er auf Dauer von staatlichen Leistungen abhängig bleibt, aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird und damit anfällig wird für Drogen, Prostitution, Sekten und delinquentes Verhalten.

Hinzu kommt, daß das Alter Jugendlicher zu Beginn der Hilfe in den letzten Jahren immer weiter gestiegen ist, die Möglichkeiten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den Jugendlichen in ein selbständiges Leben zu entlassen, immer geringer werden.

Finanziellen Gesichtspunkten wurde bereits durch die Umwandlung der Regelung von einem Rechtsanspruch in eine Soll-Leistung im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs mit den Fachverbänden und den Obersten Landesjugendbehörden Rechnung getragen. Die Beibehaltung des jetzt formulierten Verpflichtungsgrades ist fachlich dringend geboten. Sie ist darüber hinaus auch sinnvoll, weil jede Zurücknahme der Leistungsverpflichtung zu höheren Folgekosten in anderen Bereichen, vor allem in der Sozialhilfe, führt und damit die Gefahr einer Dauerabhängigkeit von staatlichen Leistungen gegeben ist.

Zu 45. (Artikel 1 — § 40 Abs. 2 — Einleitungssatz und Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 — neu — und Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 46. (Artikel 1 — § 40 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b — neu —)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Regelung sollte jedoch auf freiheitsentziehende Maßnahmen nach der Strafprozeßordnung erweitert werden. Auch Heranwachsende, die aus dem Vollzug der Untersuchungshaft gemäß § 112ff. StPO oder der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO entlassen werden, bedürfen besonderer pädagogischer Unterstützung durch die öffentliche Jugendhilfe. Sie sollten den jungen Menschen gleichgestellt werden, die gemäß § 40 Abs. 1 Hilfe zur Erziehung erhalten haben.

Es wird daher vorgeschlagen, nach den Worten „des Jugendgerichtsgesetzes" die Worte „des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes" einzufügen.

Zu 47. (Artikel 1 — § 41)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Begriff „Krisenintervention" mag im sozialwissenschaftlichen Gebrauch durchaus geläufig sein; er ist im Gesetz jedoch zu vermeiden. Einer Ergänzung von § 41 des Regierungsentwurfs dahin gehend, daß im neuen Absatz 1 klargestellt wird, daß das Jugendamt Kindern und Jugendlichen, wenn eine dringende Gefahr für deren Wohl es erfordert, auch „ambulante" Hilfe zu leisten hat, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits zwingend aus § 7 Abs. 4 des Entwurfs. Danach können Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn

die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.

Zu 48. (Artikel 1 — § 42)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 49. (Artikel 1 — § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das mit dem Antrag verfolgte Anliegen, sozial erwünschtes Verhalten nicht übermäßig zu erschweren und deshalb bestimmte Betreuungsverhältnisse von der Erlaubnispflicht auszunehmen, wird durchaus anerkannt. Es bestehen jedoch Bedenken, ob sich die Kriterien „Nachbarschaftshilfe" und „Gefälligkeit" als geeignete Merkmale zur Abgrenzung erlaubnispflichtiger und erlaubnisfreier Familienpflege eignen. Beide Begriffe lassen einen sehr weiten Spielraum und erschweren einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug. Sie sind darüber hinaus zu unbestimmt im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in Artikel 1 § 93 des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob das Anliegen, weitere Formen der Betreuung von der Erlaubnispflicht auszunehmen, in einer praktikablen Weise realisiert werden kann.

Zu 50. (Artikel 1 — § 43 Abs. 1 Satz 2 nach Nr. 6 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch das Abstellen auf eine bestimmte Stundenzahl eignet sich nach Ansicht der Bundesregierung nicht als Kriterium zur Abgrenzung erlaubnispflichtiger von erlaubnisfreier Tagespflege.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu 49. verwiesen.

Zu 51. (Artikel 1 — § 44 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 52. (Artikel 1 — § 44 Abs. 2 Satz 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 53. (Artikel 1 — § 44 Abs. 4 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 54. (Artikel 1 — § 46 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 55. (Artikel 1 — § 49 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 56. (Artikel 1 — § 49 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 57. (Artikel 1 — § 51 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Dem Anliegen, eine weniger stringente Formulierung zu wählen, sollte jedoch im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachduktus besser durch die Formulierung als Soll-Vorschrift Rechnung getragen werden.

Zu 58. (Artikel 1 — §§ 56, 57, Artikel 5, 7, 9 Abs. 6)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Als Folgeänderung sind in § 54 Abs. 1 die Worte „und die folgenden Bestimmungen" zu streichen.

Die Bundesregierung spricht sich jedoch gegen den Vorschlag des Bundesrates aus, die in § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Artikel 1 (§ 56 Abs. 5 SGB VIII) des Gesetzentwurfs enthaltenen Mitteilungspflichten des Standesbeamten gegenüber dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt im Zuge der Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts in das Personenstandsgesetz zu übernehmen.

Mitteilungspflichten, die der Standesbeamte als Folge der Eintragung einer Beurkundung in ein Personenstandsbuch zu erfüllen hat, sind derzeit in den Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz und in verschiedenen Fachgesetzen geregelt.

Nach der mit den innenministerien der Länder abgestimmten Konzeption für die Novellierung des Personenstandsgesetzes ist beabsichtigt, die Mitteilungspflichten des Standesbeamten in einem besonderen Abschnitt des Personenstandsgesetzes zusammenzufassen und das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies gilt auch für alle Mitteilungen gegenüber dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt. Im Hinblick darauf wäre es nicht sachdienlich, vorab die sich aus dem FGG und dem Gesetzentwurf ergebenden Mitteilungspflichten zum Gegenstand einer Vorschrift im Personenstandsgesetz zu machen, zumal diese weitere, auf anderen Grundlagen beruhende Mitteilungspflichten gegenüber dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt (z. B. nach § 291 Abs. 4 Nr. 6, § 352 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, einer auf Artikel 84 Abs. 2 GG beruhenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift) nicht erfassen würde.

Wird nach dem Vorgesagten dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 9 Abs. 6 des Entwurfs nicht gefolgt, so bleibt es in Artikel 7 des Entwurfs bei der dort vorgesehenen Paragraphenfolge des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei einer eigenständigen Vorschrift über die Mitteilungspflichten des Standesbeamten im Kinder- und Jugendhilfegesetz mit dem Inhalt des § 56 Abs. 5 des Entwurfs.

Die vorgeschlagenen §§ 1709, 1791 c BGB sollten sich auf die notwendigen inhaltlichen Anpassungen beschränken. § 1709 sollte folgende Fassung erhalten:

„§ 1709

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 bezeichneten Angelegenheiten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 unter der elterlichen Sorge der Mutter steht. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind eines Vormunds bedarf. § 1791 c Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft besteht."

In § 1791 c Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „wird das Jugendamt Vormund" die Worte „, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat" einzufügen.

Einer weiteren Änderung bedarf es insoweit nicht.

Zu 59. (Artikel 1 — § 56)

Bei einer Umsetzung des Vorschlags zu Nr. 58 werden alle Tatbestände über den Eintritt der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Damit wäre das Anliegen des Bundesrates im Bürgerlichen Gesetzbuch weiterzuverfolgen.

Ob und ggf. welcher weitere gesetzgeberische Handlungsbedarf besteht, wird nach der zu erwartenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Auslegung von Artikel 3 MSA zu klären sein.

Zu 60. (Artikel 1 — § 59 Abs. 1 Satz 1, Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 61. (Artikel 1 — § 61 Abs. 1 und Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zuständigkeitsregelung in diesem Entwurf entspricht der des geltenden Rechts. Sie hat sich in der Praxis bewährt und ist vom Bundesverfassungsgericht als „für die Gewährleistung eines wirksamen Gesetzesvollzugs notwendig" angesehen worden (BVerfGE 22, 180, 211).

Die Zuordnung der örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu den Kreisen und kreisfreien Städten stimmt darüber hinaus mit der Behördenbestimmung im Bundessozialhilfegesetz überein (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Damit ist sichergestellt, daß die beiden gewichtigen Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung im Bereich der öffentlichen Fürsorge grundsätzlich in der Hand ein- und derselben Gebietskörperschaft liegen. Im Hinblick auf die vielfache Verknüpfung zwischen beiden Rechtsgebieten und die Wahrnehmung von Aufgaben nach beiden Gesetzen durch einen gemeinsamen Sozialdienst ist die Zuordnung zu derselben kommunalen Ebene fachlich und verwaltungsorganisatorisch vorteilhaft.

Ein Bedürfnis nach abweichenden Regelungen hat sich in der Praxis bisher nur in einem Land gezeigt. Dem Verlangen dieses Landes, auch kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern zu bestimmen, wird § 61 Abs. 2 des Gesetzentwurfs in ausreichendem Maße gerecht. Danach können auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist.

Eine vollständige Öffnung der Behördenzuständigkeit für den Landesgesetzgeber birgt die Gefahr, daß kreisangehörige Gemeinden vom Landesgesetzgeber im größeren Umfang gegen ihren eigenen Willen zu örtlichen Trägern bestimmt werden. Die personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für die Übernahme der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ist dabei nicht mehr in allen Fällen gewährleistet. Dies gilt insbesondere deshalb, da mit diesem Gesetzentwurf neue Aufgaben auf die örtlichen Träger zukommen, die bisher entweder auf der überörtlichen Ebene (Fürsorgeerziehung, freiwillige Erziehungshilfe) oder den Trägern der Sozialhilfe (Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) zugeordnet waren. Mit dieser Aufgabenerweiterung auf der örtlichen Ebene ist jedoch eine gleichzeitige Freigabe der Behördenbestimmung in der erklärten Absicht, vermehrt unterhalb der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte Jugendämter einzurichten, nicht vereinbar. Sie gefährdet die fachpolitische Zielsetzung der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts.

Zu 62. (Artikel 1 — § 61 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 63. (Artikel 1 — § 63 vor Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Klarstellung erscheint im Hinblick auf § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 des Entwurfs entbehrlich.

Zu 64. (Artikel 1 — § 63 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift dient der Verdeutlichung der Aufgaben des Jugendhilfeausschusses. Zwar befaßt sich der Ausschuß mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Da die Geschäfte der laufenden Verwaltung jedoch vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt werden (§ 62 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses in der Entscheidung von Grundsatzfragen. Durch die Verdeutlichung und Konkretisierung dieser Aufgaben wird die Verantwortlichkeit des Jugendhilfeausschusses gestärkt und zugleich der Bürger über die wesentlichen Aufgaben des Ausschusses informiert.

Die Vorschrift ist deshalb nicht Ausdruck einer Tendenz, die Arbeit für Jugendhilfe durch gesetzliche Bestimmungen zu bürokratisieren, sondern sie dient dem besseren Verständnis der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs und der Transparenz der Arbeit des Jugendhilfeausschusses.

Zu 65. (Artikel 1 — § 63 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 66. (Artikel 1 — § 67 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentliche Voraussetzung für die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, für das Vorschlagsrecht zum Jugendhilfeausschuß und die Beteiligung an den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall.

Durch eine Beschränkung auf gemeinnützige Träger würden rein privatgewerbliche Träger ausgeschlossen, die eine anerkannt gute fachliche Arbeit leisten. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird geprüft werden, inwieweit solche Träger ausgeschlossen werden können, die auf kommerzieller Basis jugendhilfe-(ähnliche)-Leistungen erbringen, um damit letztlich außerhalb der Jugendhilfe liegende Interessen zu verfolgen.

Zu 67. (Artikel 1 — § 67 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 68. (Artikel 1 — § 68 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 69. (Artikel 1 — § 68 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 70. (Artikel 1 — § 70 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift benennt die bedarfsgerechte Ausstattung mit Fachkräften nur als ein Merkmal für die ausreichende Ausstattung der Jugendämter. Angesichts der noch immer erheblichen Unterschiede in der Ausstattung der einzelnen Jugendämter ist die Normierung dieses Grundsatzes fachlich notwendig. Sie läßt andererseits ausreichend Spielraum für die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse. Inwiefern eine solche Vorschrift Anlaß zu bürokratischen Kontrollen gibt, ist nicht ersichtlich.

Zu 71. (Artikel 1 — § 80 nach Abs. 2)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den örtlichen Trägern und den überörtlichen Trägern sollte aber klargestellt werden, daß sich die Zuständigkeit im Einzelfall danach richtet, ob die Wahrnehmung der Aufgabe örtliche oder überörtliche Bedeutung hat.

Es wird daher vorgeschlagen, Absatz 2 a) wie folgt zu formulieren:

„Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 auch vom Jugendamt wahrgenommen werden."

Zu 72. (Artikel 1 — § 80 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 73. (Artikel 1 — § 80 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Freigabe der Zuständigkeit für die Fragen der Heimaufsicht im Bereich der Tageseinrichtungen für die unteren Landesbehörden führt dazu, daß die Kreise zugleich für die Bereitstellung der Tageseinrichtungen wie für die Aufsicht darüber zuständig sind. Eine solche Aufgabenbündelung bei ein- und derselben Gebietskörperschaft kann zu Interessenkollisionen führen. Insbesondere ist nicht auszuschließen, daß die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben von finanziellen Aspekten negativ beeinflußt wird. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß der für die Bereitstellung der Einrichtungen verant-

wortliche Träger grundsätzlich nicht gleichzeitig Aufsichtsfunktionen wahrnehmen sollte.

Zu 74. (Artikel 1 — §§ 81, 82)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 75. (Artikel 1 — § 85 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 76. (Artikel 1 — § 86 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 77. (Artikel 1 — §§ 93 und 94)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 78. (Artikel 1 — § 93 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 79. (Artikel 1 — § 94)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 80. (Artikel 1 — § 94 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 81. (Artikel 2 Nr. 1 — § 8 SGB I)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Begründung zu diesem Vorschlag kommt der öffentlichen Jugendhilfe kein eigenständiger Auftrag zu, das Recht junger Menschen auf Erziehung zu gewährleisten.

Der derzeitige Wortlaut von § 8 SGB I überträgt der öffentlichen Jugendhilfe eine Gewährleistungsverpflichtung für die Einlösung des Rechts auf Erziehung, wenn und soweit es von den Eltern nicht verwirklicht wird. Diese Formulierung läßt eine Auslegung zu, die das staatliche Wächteramt auch zu eigenständigen erzieherischen Maßnahmen unterhalb der Schwelle des § 1666 BGB legitimiert. Bereits bei der Verabschiedung des Sozialgesetzbuchs SGB I sind deshalb im federführenden Ausschuß auch Bedenken im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Erziehungsrecht der Eltern vorgetragen worden (Drucksache 7/3786 S. 3).

Abgesehen davon, daß Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht künftig grundsätzlich dem Vormundschaftsrichter vorbehalten bleiben sollen, der nicht Sozialleistungsträger im Sinne des SGB ist, sollte eine verfassungsrechtlich einwandfreie Formulierung gefunden werden, die eine Absenkung der Eingriffschwelle unter § 1666 BGB ausschließt. Der Ansatzpunkt für eine staatliche Ingerenz ist erst ein objektiver Gefahrenzustand für die Kindesentwicklung und des Kindeswohls. Damit bleiben jedoch Kinder und Jugendliche unterhalb dieser Schwelle nicht schutzlos, da gerade das neue Kinder- und Jugendhilferecht ein differenziertes Spektrum familienunterstützender und familienergänzender Leistungen vorsieht, die jedoch zum Ziel haben, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und deren Annahme deshalb grundsätzlich auch den (sorgeberechtigten) Eltern vorbehalten bleibt.

Zu 82. (Artikel 5 Nr. 01 — neu — § 1791 a BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 83. (Artikel 6 Nr. 2 — § 9 JGG; Nr. 3 — § 12 JGG; Nr. 6 — § 55 Abs. 1 Satz 2 JGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 84. (Artikel 6 nach Nr. 2 — § 10 JGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat in der Einführung zu Artikel 6 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes — darauf hingewiesen, daß der Entwurf sich auf notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung beschränke, da eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und den Anordnungen des Jugendrichters einem späteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorbehalten bleiben müsse.

Die Streichung der Weisung, in einem Heim Wohnung zu nehmen, geht über eine bloße Anpassungsänderung hinaus; sie erscheint nicht zwingend geboten. Sie könnte von der jugendgerichtlichen Praxis dahin gehend mißverstanden werden, daß Heimeinweisungen erzieherisch verfehlt sind und zukünftig durch Hilfen zur Erziehung gemäß § 12 Nr. 2 JGG (Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht gemäß § 34 KJHG) ersetzt werden sollten. Dies gilt jedoch nicht für die Altersgruppe der Heranwachsenden: Hier kann eine Heimunterbringung nicht im Wege einer Maßnahme gemäß § 12 Nr. 2 JGG, sondern weiterhin nur im Wege einer Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 JGG angeordnet werden. Es erscheint daher zweckmäßig, die Heimweisung — jedenfalls zunächst noch — in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 JGG beizubehalten.

Zu 85. (Artikel 6 Nr. 7 — § 71 Abs. 1 JGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 86. (Artikel 6 Nr. 11 — § 82 Abs. 2 JGG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der zu 27. erbetenen Prüfung wird die Bundesregierung auch prüfen, ob bei einem Wegfall eigenständiger Eingriffsnormen für den Vormundschaftsrichter im Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Überweisung an den Vormundschaftsrichter nach § 53 JGG noch Raum bleibt. Bereits im Rahmen des geltenden Rechts ist die Bedeutung von § 53 JGG für die Praxis gering.

Um die Regelungsabsicht zu verdeutlichen und den künftigen Folgeänderungsbedarf zu senken, sollte die Verweisung in § 82 Abs. 2 Satz 3 aufgegeben werden. Es wird vorgeschlagen, diesen Satz wie folgt zu fassen:

„Der Antrag kann vom Jugendlichen, dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter oder dem Jugendamt gestellt werden."

Zu 87. (Artikel 7 — § 33 FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 88. (Artikel 7 — § 49 Abs. 1 Nr. 1, § 49a Abs. 1 FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 89. (Artikel 7 — § 49 Abs. 4 — neu —, § 49a Abs. 2 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 90. (Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2 — § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 91. (Artikel 9 Abs. 9 — neu — § 8 Abs. 2 GerVollzkostG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 92. (Artikel 13 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 93. (Artikel 14 nach Nr. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind auch bei Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates nicht zu erwarten. Soweit die Vorschläge des Bundesrates zu 12, 16, 23, 25, 26, 29, 30, 32, 34, 36, 43, 52, 53, 55, 57, 58, 60, 67, 78, 92 übernommen werden, handelt es sich lediglich um Klarstellungen bzw. redaktionelle Änderungen. Die Vorschläge zu 4, 5, 6, 10, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 41, 45, 46, 51, 54, 56, 65, 68, 69, 71, 72, 75, 76, 80, 82, 83, 85, 86, 89, 91, 93 betreffen fachpolitische Erwägungen, Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, die keine zusätzlichen wirtschaftlichen Auswirkungen haben. Der Vorschlag zu 42., den Erziehungsaufwand der Pflegeeltern von den Regelsätzen der Sozialhilfe abzukoppeln, kann im Einzelfall für private Haushalte be- oder entlastend wirken, bleibt aber wegen der geringen Zahl der betroffenen Fälle und der Höhe der Beträge insgesamt ohne Bedeutung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333